

Nach den Vorgaben des Bayerisches Staatsministeriums für Unterricht und Kultus:
Rahmen-Hygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen
nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01.08.2020
(Geltung ab dem Schuljahr 2020/2021)

Aktuelle Informationen siehe:

www.km.bayern.de

<https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6945/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayerns-schulen.html>

Dieser Hygieneplan schließt die schulinternen Hygieneregeln der
Mittelschule Bad Neustadt mit ein.

1. Zuständigkeiten

Für die Anordnung sämtlicher auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Maßnahmen (z.B. (Teil-) Schließung einer Schule, Quarantänemaßnahmen (einzelner) Schüler/Lehrer etc.) sind die Gesundheitsämter oder eine ihnen übergeordnete Behörde zuständig.

Schulleitung: Hr. Rothaug, R: Umsetzung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen

Hygienebeauftragter: Hr. Erhard, L: Ansprechpartner, Koordination

Verantwortlicher Mittagsbetreuung: Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Bad Neustadt

Materialbereitstellung: Sachaufwandsträger Stadt Bad Neustadt

2. Hygienemaßnahmen

Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen,
 - in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
 - die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen,
- dürfen die Schule nicht betreten.

a) Persönliche Hygiene

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten:

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- Abstandhalten (mindestens 1,5 m), soweit dieser Rahmen-Hygieneplan keine Ausnahmen vorsieht (siehe Nr. 3)
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt.
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- klare Kommunikation der Regeln an Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal vorab auf geeignete Weise (per Rundschreiben, Aushänge im Schulhaus etc.)

b) Raumhygiene

Lüften:

Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Mindestens alle 45 min ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 Minuten) vorzunehmen, wenn möglich auch öfters während des Unterrichts.

Reinigung:

Auf eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes ist zu achten. Sicherzustellen sind folgende Punkte:

- Regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe etc.) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker (sichtbarer) Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch.
- Eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen wird auch in der jetzigen COVID-19-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend. Eine darüberhinausgehende Desinfektion von Oberflächen kann in bestimmten Situationen (z.B. Kontamination mit Körperausscheidungen wie Blut, Erbrochenem oder Stuhl) jedoch zweckmäßig sein. Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion durchgeführt werden. Eine Sprühdeseinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich,

weil Desinfektionsmittel eingeatmet werden können. Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt.

- Keine Reinigung mit Hochdruckreinigern durchführen (wegen Aerosolbildung).
- Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.). Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.
- Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Klassensätzen von Büchern / Tablets sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung gereinigt werden. Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte o.Ä. nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden und die Benutzer sollen darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

c) Hygiene im Sanitärbereich

Die Sanitärbereiche dürfen auch während der Unterrichtszeiten aufgesucht werden, um Ansammlungen von Personen zu vermeiden.

Die Anzahl der sich im Sanitärbereich aufhaltenden Personen wird auf 6 begrenzt. Eine Information an der Tür zeigt an, wie viele Plätze noch frei sind und ob man eintreten darf.

Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher sind vorhanden, um eine regelmäßige und sachgemäße Händehygiene durchzuführen. Entsprechende Anleitungen für eine sachgemäße Händedesinfektion hängen in den Sanitärbereichen aus. Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorhanden und eine hygienisch sichere Müllentsorgung ist sichergestellt.

3. Mindestabstand und feste Gruppen in Klassen bzw. Lerngruppen

Soweit die Entwicklung des Infektionsgeschehens weiterhin positiv ist, kann im Rahmen des Unterrichtsbetriebs im regulären Klassen- und Kursverband sowie bei der Betreuung von Gruppen mit fester Zusammensetzung (z. B. im Ganztags) auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassen- bzw. Lerngruppenverbands verzichtet werden. Es ist somit ein Unterricht in der regulären Klassenstärke möglich; eine Reduzierung der Klassenstärke – wie im Hygieneplan für das Schuljahr 2019/2020 vorgesehen – muss im Regelbetrieb nicht mehr erfolgen, vorhandene räumliche und personelle Kapazitäten können jedoch genutzt werden.

Auf einen entsprechenden Mindestabstand von 1,5 m von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal ist auch weiterhin zu achten, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern!

Wo immer es im Schulgebäude möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 m geachtet werden, u. a. in den Fluren, Treppenhäusern, beim Pausenverkauf und

im Sanitärbereich, sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen.

Um einer Ausbreitung von möglichen Infektionen vorzubeugen, ist die Zahl der bei einem Infektionsfall relevanten Kontaktpersonen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Um Infektionsketten nachvollziehen zu können, soll einer Durchmischung von Gruppen im Rahmen der Möglichkeiten vorgebeugt werden, indem feste Gruppen beibehalten werden.

Maßnahmen hierzu:

- Soweit schulorganisatorische Gründe dies nicht erfordern (z. B. Kurssystem, klassenübergreifender Fremdsprachen, Religions- / Ethikunterricht oder schulübergreifender Sammelunterricht in kleineren Fächern bzw. Wahlunterricht, jahrgangsgemischte Klassen), wird von einer jahrgangsübergreifenden **Durchmischung der Lerngruppen** möglichst abgesehen. Kommen in einer Lerngruppe Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Klassen einer Jahrgangsstufe zusammen, wird auf eine „blockweise“ Sitzordnung der Teilgruppen im Klassenzimmer geachtet. Wo – z. B. im Wahlunterricht – jahrgangsübergreifende Gruppen gebildet werden, greift wie bisher der Mindestabstand von 1,5 Metern.
- In den Klassen- und Kursräumen werden möglichst feste **Sitzordnungen** eingehalten, sofern keine pädagogisch-didaktischen Gründe vorliegen. Sofern die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen, werden innerhalb der Räume möglichst Einzeltische verwendet und eine frontale Sitzordnung eingerichtet.
- Soweit schulorganisatorisch möglich, wird auf Klassenzimmerwechsel verzichtet; die Nutzung von **Fachräumen** (z. B. Chemie, Physik, Musik, Kunst, Sport) ist jedoch möglich.
- **Partner- und Gruppenarbeit** im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist möglich, da zwischen Schülerinnen und Schülern kein Mindestabstand mehr einzuhalten ist. Freizeitpädagogische Angebote (z. B. Spielen und Basteln) im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung sind entsprechend ebenfalls möglich. Auf einen ausreichenden Abstand zur Lehrkraft bzw. zum sonstigen pädagogischen Personal ist jedoch zu achten.
- Weiterhin werden **Pausen** nach Jahrgangsstufen getrennt wechselweise im Klassenzimmer sowie in mehreren Pausenbereichen, also Pausenhof, Innenhof und Sportplatz durchgeführt. Somit ist eine zeitliche und räumliche Entzerrung sichergestellt. Für eine entsprechende Aufsicht ist gesorgt. Es gilt dabei zu verhindern, dass sich zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich auf dem Schulgelände und in den Sanitärräumen befinden und eine Durchmischung von Schülergruppen gefördert wird.
- **Wegeführungen** sind an den Verkaufstresen in der Pausenhalle eingerichtet.

4. Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Zum Unterrichtsbeginn am 8. September 2020 gilt Folgendes:

Ab Jahrgangsstufe 5 besteht an den ersten 9 Schultagen die Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung für alle sich auf dem Schulgelände

befindlichen Personen, d. h. für Schülerinnen und Schüler sowie für sämtliches Personal und insbesondere auch während des Unterrichts. Hinsichtlich der Vorgaben zu Sport und Musik wird auf die Ausführungen unter Nr. 5 verwiesen.

Im Verlauf des weiteren Schuljahres gilt:

Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) oder einer geeigneten textilen Barriere im Sinne einer MNB (sogenannte community masks oder Behelfsmasken, z. B. Textilmasken aus Baumwolle) ist grundsätzlich für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) verpflichtend.

Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z.B. Unterrichtsräume, Fachräume, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, im Sanitärbereich, beim Pausenverkauf, in der Mensa, während der Pausen und im Verwaltungsbereich) und auch im freien Schulgelände (wie z.B. Pausenhof, Sportstätten).

Gültig ab 21.09.2020, sofern auftretende Fälle keine andere Regelung nötig machen:

Ausgenommen von dieser Pflicht sind:

- Schülerinnen und Schüler,
 - sobald diese ihren Sitzplatz im jeweiligen Unterrichtsraum erreicht haben.
 - während des Ausübens von Musik und Sport
 - soweit die aufsichtführende Lehrkraft aus pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen eine Ausnahme erlaubt. Eine solche Ausnahme kann erforderlich sein, wenn durch das Tragen einer MNB eine besondere Gefährdung eintritt (z.B. im Rahmen von naturwissenschaftlichen Experimenten).
- Lehrkräfte und sonstiges Personal, soweit diese ihren jeweiligen Arbeitsplatz erreicht haben (z.B. bei Lehrkräften im Unterrichtsraum bei entsprechendem Abstand zu den Schülerinnen und Schülern; im Lehrerzimmer am jeweiligen zugewiesenen Platz; bei Sportlehrkräften der Ort des jeweiligen Sportunterrichts (nicht Begegnungsflächen). Sofern Lehrkräfte und sonstiges Personal ihren Arbeitsplatz verlassen, insbesondere beim Gehen durch die Klasse während des Unterrichts, ist eine MNB zu tragen.
- Alle Personen, für welche § 1 Abs. 2 der 6. BayLfSMV eine Ausnahme vor-sieht. Dies sind:
 - Personen, für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist
 - Personen, für welche das Abnehmen der MNB zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.
 - Personen, für welche dies aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist (z. B. zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausen-zeiten).

Sofern keine Verpflichtung zum Tragen einer MNB besteht, soll - soweit möglich - auf eine Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m geachtet werden, insbesondere in den Klassenzimmern (z. B. durch eine entsprechende Sitzordnung).

Das Risiko, eine andere Person über eine Tröpfcheninfektion anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Daher darf das Tragen einer MNB, eines MNS, einer FFP2-Maske (ohne Ventil) auch außerhalb der Orte mit Maskenpflicht nicht untersagt werden.

Auch beim Tragen einer MNB ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen Hygienevorschriften eingehalten werden.

- Die MNB muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein. Kommt es während des Tragens zum Kontakt der Hände mit häufig berührten Oberflächen, müssen vor der Abnahme der MNB unbedingt zuerst die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden. Erst dann sollte man den Mundschutz abnehmen und ihn so aufhängen, dass er nichts berührt und gut trocknen kann, wenn er wieder getragen werden soll.
- Die MNB sollte auf keinen Fall mit ungewaschenen Händen an der Innenseite, sondern am besten nur an den Bändern berührt werden. Das gilt vor allem bei einer mehrfachen Anwendung. Eine mehrfach verwendbare MNB sollte so häufig wie möglich in der Waschmaschine bei 60 Grad Celsius mit herkömmlichem Voll-Waschmittel gewaschen werden. Eine MNB darf mit keiner anderen Person geteilt werden.

Ein Merkblatt mit ausführlichen Informationen über verschiedene Arten von MNBs, deren jeweilige Schutzfunktion, welche wann empfohlen wird und was beim Tragen zu beachten ist, ist zu finden unter:

www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Mund-Nasen-Bedeckung.pdf

Die Regelungen zum Infektionsschutz und insbesondere zum Tragen einer MNB sind ausführlich auch im Unterricht durch die Lehrkräfte zu behandeln.

5. Infektionsschutz im Fachunterricht

Sport- und Musikunterrichtangebote können unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln grundsätzlich stattfinden.

Die genauen Bestimmungen für die einzelnen Fächer besprechen die Lehrkräfte vorab mit den einzelnen Klassen im Detail.

a) Sportunterricht

Im Besonderen gilt:

Ab Jahrgangsstufe 5 sind während der **ersten 9 Unterrichtstage** in allen Schularten sportpraktische Inhalte ausschließlich zulässig, soweit dabei ein Tragen von MNB zumutbar bzw. möglich ist. Die Entscheidung, ob unter diesen Bedingungen sportpraktische Inhalte unterrichtet werden können, trifft die jeweilige Lehrkraft.

Im weiteren Verlauf des Schuljahres gilt hinsichtlich des Erreichens **der Stufen zur Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen** in allen Jahrgangsstufen an allen Schularten:

- In Stufe 1 findet Sportunterricht unter den allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Rahmenhygieneplans statt.
- In Stufe 2 sind sportpraktische Inhalte zulässig, soweit dabei ein Tragen von MNB zumutbar/möglich ist bzw. der Mindestabstand von 1,5m unter allen Beteiligten eingehalten werden kann.
- In Stufe 3 sind sportpraktische Inhalte zulässig, soweit dabei ein Tragen von MNB zumutbar/möglich ist und der Mindestabstand von 1,5m unter allen Beteiligten eingehalten wird
 - Sportausübung in festen Trainingsgruppen mit Körperkontakt ist wieder zugelassen.
 - Bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten: gründliches Händewaschen zu Beginn und Ende des Sportunterrichts oder Desinfektion des Gerätes nach Schülerwechsel
 - Beschränkung der Übungszeit auf 2 Schulstunden
 - Lüften während der Pausen
 - Umkleidekabinen dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden.

b) Musikunterricht

Im Besonderen gilt:

Ab Jahrgangsstufe 5 ist während der **ersten 9 Unterrichtstage** in allen Schularten Gesang zulässig, soweit das Tragen einer MNB zulässig/möglich ist und der eben genannte Mindestabstand von 2m eingehalten wird; Unterricht im Blasinstrument ist in diesem Zeitraum nicht zulässig.

Für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundschulen und Grundschulstufen der Förderzentren gelten auch in dieser Zeit die allgemeinen, in diesem Rahmenhygieneplan vorgegebenen Regelungen, d.h. Singen und Unterricht im Blasinstrument ist möglich.

Im weiteren Verlauf des Schuljahres gilt hinsichtlich des Erreichens **der Stufen zur Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen** in allen Jahrgangsstufen an allen Schularten:

- In Stufe 1 findet Musikunterricht unter den allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Rahmenhygieneplans statt.
- In Stufe 2 sind Unterricht im Blasinstrument und Gesang ebenfalls zulässig, da zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 2m einzuhalten ist. Hier gibt es keine weiteren Besonderheiten.
- In Stufe 3 sind Unterricht im Blasinstrument und Gesang ausschließlich in Form von Einzelunterricht mit erhöhtem Mindestabstand (2,5m) zulässig.
 - schuleigene Instrumente sind nach jeder Benutzung zu reinigen
 - vor und nach der Benutzung: gründliches Händewaschen
 - kein Wechsel von Arbeitsmaterialien
 - Versetzte Aufstellung
 - Gleiche Richtung des Atemausstoßes
 - Mindestabstände von 2 Metern sind bei Gesang und Blasinstrumenten einzuhalten.

c) Unterricht Ernährung und Soziales, Technik, WG

- regelmäßiges Händewaschen
- möglichst keine gemeinsame Nutzung von Arbeitsgeräten, Geschirr, Besteck
- gründliches Abwaschen und Reinigen von Arbeitsgeräten, Geschirr, Besteck, Arbeitsplatz vor Weitergabe
- gemeinsames Zubereiten von Speisen möglich, wenn aus päd.-did. Gründen erforderlich
- gemeinsames Essen der Speisen unter Vorgaben des Hygieneplans möglich

6. Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb

- Abstandsgebot von 1,5 m zwischen Klassen- und Kursverbänden, Sitzen an getrennten Tischen
- Tragen der Masken bis auf den Platz, an dem das Essen eingenommen wird
- Abtrennung der Essensausgabe durch Plexiglasscheibe
- Reinigung der Tische bei Wechsel des Benutzers
- Bereitstellung von Desinfektionsmitteln
- gründliches Händewaschen vor und nach der Essenspause

7. Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung

Für schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung gelten ebenfalls die Regelungen dieses Rahmenhygieneplans.

Ganztagsangebote und Mittagsbetreuungen werden, soweit organisatorisch möglich, in festen Gruppen mit zugeordnetem Personal durchgeführt. Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass die Zusammensetzung der Gruppen bzw. die Zuordnung des Personals deutlich wird und damit ggf. Infektionsketten nachvollzogen werden können.

Die Durchführung von schulischen Ganztagsangeboten und Angeboten der Mittagsbetreuung ist nicht auf die üblichen Ganztagsräume bzw. Räume der Mittagsbetreuung zu beschränken. Vielmehr ist der Kooperationspartner bzw. Träger angehalten, auch weitere Räumlichkeiten im Schulgebäude (z. B. Klassenzimmer und Fachräume) zu nutzen, um einer Durchmischung der Gruppen nach Möglichkeit entgegenzuwirken.

8. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen

Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen vor Ort sind auf das notwendige Maß zu begrenzen und unter Einhaltung der Hygieneregeln und den Vorgaben des Infektionsschutzes durchzuführen.

Elterngespräche finden nach **Terminvereinbarung** in den Sprechstunden statt.

9. Schülerbeförderung

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen zur Schülerbeförderung gelten die Vorschriften der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

10. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen

Alle Schülerinnen und Schüler sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Unterricht in der Schule nachkommen. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden. Besondere Hygienemaßnahmen für diese Schülerinnen und Schüler sind zu prüfen.

Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder mit unterschiedlichen Ausprägungen kann die **individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort immer nur von einem Arzt bzw. einer Ärztin vorgenommen** werden.

Wird von Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schülern die Befreiung vom Präsenzunterricht verlangt, ist dies nur dann zu genehmigen, wenn ein entsprechendes **ärztliches Attest** vorgelegt wird. Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen **Zeitraum von 3 Monaten**. Für eine längere Entbindung vom Präsenzunterricht ist eine ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung, die wiederum längstens 3 Monate gilt, erforderlich.

Auch bei Schülerinnen und Schülern, von denen ggf. in der Schule bekannt ist, dass eine entsprechende Vorerkrankung vorliegt, erfolgt die Befreiung von der Präsenzpflcht ausschließlich auf Wunsch der Betroffenen und nach Vorlage eines ärztlichen Attestes.

Bei Kindern mit schweren Erkrankungen bzw. schweren und mehrfachen Behinderungen ist es bei Vorliegen der obigen Voraussetzungen (insbesondere nach Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe) in Rücksprache mit der Schulleitung möglich, die Befreiung bis zum Ende des Schuljahres zu erteilen.

Ebenfalls ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes erforderlich, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin bzw. dem Schüler in einem Haushalt leben.

Die Befreiung von der Präsenzpflcht ist von der Schule zu dokumentieren.

Im Falle der Befreiung von der Präsenzpflcht wegen erhöhten Risikos für eine COVID19-Erkrankung erfüllen diese Schülerinnen und Schüler ihre Schulbesuchspflicht durch die Wahrnehmung der Angebote im **Distanzunterricht**.

11. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. einer Lehrkraft

a) Vorgehen bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen

Nach den Ergebnissen der am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) eingerichteten Fach-Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Konzepts über den Umgang und die Testung von Schülern mit respiratorischen Symptomen gilt hierzu Folgendes:

- **Bei leichten, neu aufgetretenen Symptomen** (wie Schnupfen und gelegentlicher Husten) ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn nach mindestens 24 Stunden (ab Auftreten der Symptome) kein Fieber entwickelt wurde. Betreten Schüler in diesen Fällen die Schule dennoch, werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.
- **Kranke Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall** dürfen nicht in die Schule. Die Wiederezulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in Stufe 1 und 2 erst wieder möglich, sofern die Schüler nach mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind. In der Regel ist in Stufe 1 und 2 keine Testung auf Sars-CoV-2 erforderlich. Im Zweifelsfall entscheidet der Hausarzt/Kinderarzt über eine Testung. Der fieberfreie Zeitraum soll 36 Stunden betragen.
- **Bei Stufe 3 ist ein Zugang zur Schule bzw. eine Wiederezulassung** erst nach Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests möglich.

b) Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung

- Reguläres Vorgehen in allen Klassen außer bei Abschlussklassen während der Prüfungsphase:
Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schulklasse bei einer Schülerin bzw. einem Schüler auf, so wird die gesamte Klasse für vierzehn Tage vom Unterricht ausgeschlossen sowie eine Quarantäne durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet. Alle Schülerinnen und Schüler der Klasse werden am Tag 1 nach Ermittlung sowie am Tag 5 bis 7 nach Erstexposition auf SARS-CoV-2 getestet. Ob Lehrkräfte getestet werden, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall. Sofern durch das Gesundheitsamt nicht anders angeordnet, kann im Anschluss an die vierzehntägige Quarantäne der reguläre Unterricht wiederaufgenommen werden.
- Vorgehen in einer Abschlussklasse während der Prüfungsphase:
Tritt während der Prüfungsphase ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse bei einer Schülerin oder einem Schüler oder einer Lehrkraft auf, so wird die gesamte Klasse bzw. der gesamte Abschlussjahrgang prioritär auf SARS-CoV-2 getestet. Alle Schülerinnen und Schüler dürfen, auch ohne vorliegendes SARS-CoV-2-Testergebnis, die Quarantäne zur Teilnahme an den

Abschlussprüfungen unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von > 2 m) unterbrechen.

- Vorgehen bei Lehrkräften:
Positiv auf SARS-CoV-19 getestete Lehrkräfte haben genauso wie betroffene Schülerinnen und Schüler den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten. Sie müssen sich in Quarantäne begeben und dürfen keinen Unterricht halten. Inwieweit Schülerinnen und Schüler oder weitere Lehrkräfte eine vierzehntägige Quarantäne einhalten müssen, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt je nach Einzelfall.

12. Veranstaltungen, Schülerfahrten

Die Einbeziehung von **schulfremden Personen** in der Schule ist unter Einhaltung der Hygieneregeln, insbesondere unter Punkt 2, möglich.

Mehrtägige Schülerfahrten sind nach dem KMS vom 9. Juli 2020 (Az. II.1 – BS4363.0/183/1) bis Ende Januar 2021 ausgesetzt. Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III (v. a. Camps) sind keine Schülerfahrten und ausdrücklich nicht ausgesetzt.

Eintägige / stundenweise Veranstaltungen (z.B. SMV-Tagungen, (Schulsport-)Wettbewerbe, Ausflüge) sind – soweit pädagogisch in dieser herausfordernden Zeit erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – zulässig.

Werden Veranstaltungen als **sonstige Schulveranstaltung** an der Schule mit ausschließlich Schülerinnen und Schülern bzw. Personen der Schule durchgeführt, gelten die jeweiligen Hygienepläne der Schule. Finden diese außerhalb des Schulgeländes statt, müssen zusätzlich die Regelungen der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung beachtet werden (z. B. beim Besuch von Kulturveranstaltungen).

Auf **über den regulären Unterricht hinausgehende Aktivitäten** sollte verzichtet werden, soweit dies pädagogisch vertretbar ist.

Maßnahmen zur **Beruflichen Orientierung** sind ausgenommen.

Schulgottesdienste sind unter Beachtung des Hygienekonzepts zulässig; soweit sie in Räumen einer Kirche oder Religionsgemeinschaft stattfinden, ist das entsprechende Hygienekonzept der Kirche zu beachten.

13. Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten.

Um im Falle einer nachgewiesenen Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktpersonenmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation aller in der Schule jeweils anwesenden Personen (sowohl schulinterne Personen als auch externe Personen) zu achten, dabei insbesondere in Bezug auf die Frage: „Wer hatte wann mit wem engeren, längeren Kontakt“?

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie besonders schnell Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, die Zeitspanne zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren. Zu den wichtigsten Fragen zu Bedeutung, Funktionsweise und Datenschutz darf auf die Internetseite <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/corona-warn-app/corona-warn-app-faq-1758392> verwiesen werden. Damit Schülerinnen und Schüler Warnmeldungen der App möglichst zeitnah erhalten können, sollen die Lehrkräfte während der Dauer der Pandemie den Ermessensspielraum bei Entscheidungen nach Art. 56 Abs. 5 Satz 2 BayEUG grundsätzlich dahingehend ausüben, den Schülerinnen und Schülern, die die Warn-App nutzen möchten, zu gestatten, dass ein Mobiltelefon im Schulgelände und auch während des Unterrichts eingeschaltet bleiben darf. Die Geräte müssen jedoch stumm geschaltet sein und während des Unterrichts in der Schultasche verbleiben. Anderweitige außerunterrichtliche Nutzungen von Mobiltelefonen und sonstigen digitalen Speichermedien im Schulgebäude und im Schulgelände bleiben für Schülerinnen und Schüler untersagt, soweit nicht im Einzelfall die Nutzung gestattet wird. Unberührt bleiben die Bestimmungen zum Schulversuch "Private Handynutzung an Schulen".

14. Erste Hilfe

Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann der Mindestabstand von 1,5 m häufig nicht eingehalten werden. Hierfür werden außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken (zwei bis drei Mund-Nasen-Schutz) sowie Einmalhandschuhe und ggf. eine Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfallkoffer vorgehalten, die nach der Verwendung entsprechend ersetzt bzw. gereinigt und aufbereitet werden.

Für die Ausstattung des Notfallkoffers und den Ersatz verbrauchter Materialien ist der Schulaufwandsträger zuständig.

Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen

Die nach wie vor sehr dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert es, das Infektionsgeschehen weiterhin lokal, regional und landesweit sensibel zu beobachten. Jedem neuen Ausbruch des Corona-Virus muss zusammen mit den kommunalen Entscheidungsträgern und den lokalen Gesundheitsämtern konsequent begegnet und die erforderlichen sowie verhältnismäßigen Maßnahmen müssen ergriffen werden.

Die letzte Entscheidung trifft das zuständige Gesundheitsamt in Abstimmung mit der Schulaufsicht.

Grundsätzlich gilt für das Schuljahr 2020/2021: An allen Schulen findet der Regelbetrieb unter Beachtung des zwischen dem StMUK und StMGP abgestimmten Rahmen-Hygieneplans statt.

Sofern in einer Region eine betriebs- bzw. einrichtungsbezogene Eingrenzung der Infektionsfälle nicht möglich ist, greift das folgende – an die eben dargestellten neuesten Entwicklungen angepasste - dreistufige Verfahren, das am konkreten Infektionsgeschehen orientiert ist und zunächst die einzelne Klasse bzw. die einzelne Schule, dann aber auch die Infektionszahlen auf Kreisebene in den Blick nimmt. Die bei den Stufen 1 bis 3 genannten Inzidenzwerte sind dabei als Richtwerte zu verstehen, die den Gesundheitsämtern als Orientierungshilfe bei ihrer Entscheidung dienen. Grundsätzlich sollten die genannten Schwellenwerte bei Stufe 1 und 2 in einem Kreis nicht nur kurzfristig, sondern über mehrere Tage hinweg aufgetreten sein, um eine belastbare Entscheidung treffen zu können. Bei Stufe 3 (Überschreitung des Schwellenwertes) müssen die Maßnahmen, die im Rahmen des dann zu erstellenden Beschränkungskonzepts unter Berücksichtigung des Ausbruchsgeschehens festgelegt werden, zeitnah bei Überschreitung des Schwellenwerts erfolgen. Auch regionale Unterschiede innerhalb eines Kreises können Berücksichtigung finden. Eine weitere Besonderheit gilt für den Unterrichtsbeginn, da seit März kein vollumfänglicher Präsenzunterricht stattgefunden hat.

Einführungsstufe:

Ab Jahrgangsstufe 5 besteht an den ersten 9 Schultagen des Schuljahres 2020/2021 die Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung für alle sich auf dem Schulgelände befindlichen Personen, auch im Unterricht.

- **Stufe 1:** Sieben-Tage-Inzidenz < 35 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Landkreis/kreisfreie Stadt):
Regelbetrieb unter Hygieneauflagen unter Beachtung des zwischen dem StMUK und StMGP abgestimmten Rahmen-Hygieneplans.
- **Stufe 2:** Sieben-Tage-Inzidenz 35 - < 50 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Landkreis/kreisfreie Stadt):
Die Schülerinnen und Schüler an weiterführenden Schulen ab Jahrgangsstufe 5 werden zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer während des Unterrichts verpflichtet, wenn dort der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden kann.

- **Stufe 3:** Sieben-Tage-Inzidenz ab 50 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Landkreis/kreisfreie Stadt):
- Wiedereinführung des Mindestabstands von 1,5 m;
 - Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten MNB für Schüler auch am Sitzplatz im Klassenzimmer für Schüler aller Jahrgangsstufen.
 - Soweit aufgrund der baulichen Gegebenheiten der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, bedeutet dies eine zeitlich befristete erneute Teilung der Klassen und eine damit verbundene Unterrichtung der Gruppen im wöchentlichen oder täglichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht
 - Sofern in Gebietskörperschaften Stufe 3 bereits zu Beginn des Schuljahres erreicht ist, ist bei der Organisation des Wechsel-Modells Folgendes zu berücksichtigen: Die Schulen sollen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Organisation des Distanzunterrichts Schüler der jeweiligen Eingangsklassen Vorrang bei der Durchführung von Präsenzunterricht gewähren.
 - Eine (etwaige) Notbetreuung ist hier eingeschränkt möglich.

Vollständige Schulschließungen aller Schulen aller Schularten ab einem bestimmten Inzidenzwert und somit eine vollständige Umstellung auf Distanzunterricht erfolgen daher grundsätzlich nicht. Sofern die örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden aus Gründen des Infektionsschutzes Verschärfungen der Regeln im Einzelfall für erforderlich halten, sind entsprechende Anordnungen zulässig.

Ein zentral gesteuertes, bayernweit einheitliches Vorgehen, wie es bei den landesweiten Schulschließungen Mitte März 2020 bzw. bei der schrittweisen Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs angewandt worden ist, wäre nur für den Fall einer landesweiten festzustellenden pandemischen Welle erforderlich.

Unabhängig von der jeweils geltenden Stufe gilt bei Auftreten einzelner Corona-Verdachtsfälle bzw. bestätigter Corona-Fälle innerhalb einer Klasse bzw. innerhalb einer Schule (Maßstab Einzelschule) Folgendes:

- zeitlich befristete Einstellung des Präsenzunterrichts / Umstellung auf Distanzunterricht in der/den jeweils betroffenen Klasse/n bzw. Kursen; sofern aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ggf. auch an der gesamten Schule),
- rasche Testung der Betroffenen nach Entscheidung der Gesundheitsbehörden.
- Testung der gesamten Klasse / Lerngruppe auf SARS-CoV-2 sowie Ausschluss für 14 Tage vom Unterricht bei einem bestätigten Fall einer COVID-19-Erkrankung in der Klasse / Lerngruppe.

Falls in einer Region eine betriebs- bzw. einrichtungsbezogene Eingrenzung der Infektionsfälle möglich ist, finden – soweit betroffen - umgehend Testungen bei Schülern (sowie ggf. Personal) statt, die selbst in den betroffenen Einrichtungen wohnen oder im selben Hausstand mit Personen leben, die in den betreffenden Betrieben arbeiten. Die Entscheidung, ob die Personen nach dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses die Schule wieder besuchen dürfen oder ob die Personen unabhängig vom Testergebnis eine vierzehntägige Quarantäne einhalten müssen, trifft das zuständige Gesundheitsamt. Die sich daraus ergebenden Zahlen an Neuinfektionen sind bei der Beurteilung der jeweiligen Inzidenzzahlen in den eben dargestellten Stufen 2 und 3 entsprechend zu berücksichtigen („bereinigte“ Inzidenzzahlen).

Die weitere Entwicklung ist stetig zu beobachten. Für den Fall des Ansteigens des Infektionsgeschehens steht mit dem Rahmen-Hygieneplan Schulen ein Instrument zur Verfügung, mit welchem die Gesundheitsbehörden in Abstimmung mit der Schulaufsicht vor Ort entsprechende Maßnahmen veranlassen können.

W. Rothaug, R

O. Erhard, L